

# Arbeitsanweisung

## Abrechnungsverfahren von städtischen Unterkünften - L.4

Anwendungsbereich: Leistung	Aktenzeichen: II-3001.3	Bezeichnung alt: 02/2008
Nur für den internen Dienstgebrauch: Ja	Gültig ab: Sofort	Gültig bis: Unbefristet
Die Arbeitsanweisung 02/08 vom 18.04.2011 wird hiermit aufgehoben	Verantwortlich: LOL	Freigabe:

- Inhalt: Abrechnungsverfahren von städtischen Unterkünften:
1. EVU (Erschließung und Vermittlung von Unterkünften) Wohnungen
  2. ZVU (Zentrale Vermittlung von Unterkünften) Wohnheim/ Hotel
  3. Unterkunft Rotlintstr. 76
  4. Notschlafstätten
- Zusammenfassung: Für die von der Stadt Frankfurt genutzten Unterkünfte gibt es unterschiedliche Regelungen für die Abrechnung der Unterkunftskosten. Diese sind im Einzelnen in dieser Arbeitsanweisung aufgeführt.
- Ausgangslage: Personen, die über die ZVU untergebracht sind oder in EVU-Wohnungen wohnen, werden von den örtlich zuständigen Jobcentern betreut.  
Personen, die in der Unterkunft Rotlintstr. 76 oder in Notschlafstätten wohnen, werden vom JC 87, betreut.
- Regelung:
- 1. EVU (Erschließung und Vermittlung von Unterkünften) Wohnungen**
- Die Unterkunftskosten werden ab 1.1.2007 zentral mit dem Evangelischen Verein für Wohnraumhilfe abgerechnet. Über SGB II sind keine Unterkunftskosten zu zahlen.
- Die monatlichen Einzelbelege werden vom Evangelischen Verein für Wohnraumhilfe an 41916 geleitet. Dort werden die Belege vorsortiert und den zuständigen Jobcentern übersandt. Die monatlichen Einzelbelege sind zur Akte zu nehmen.
1. Der Besondere Dienst 3 und die HzW des JSA weisen die Kunden in die Unterkünfte ein und erteilen eine Kostenzusage, aus der die Höhe der Unterkunftskosten hervorgeht. Weiterhin wird auf der Kostenzusage vermerkt, dass die **Unterkunftskosten zentral durch den BD3** angewiesen werden.
  2. Die zugewiesenen Kunden werden verpflichtet, unverzüglich mit der Kostenzusicherung bei dem zuständigen Jobcenter vorzusprechen und Leistungen zu beantragen. Das Jobcenter bestätigt den Kunden die Vorsprache und Antragstellung.
  3. Ist die Kundin/der Kunde bereits im SGB II-Bezug, errechnet das Jobcenter den neuen Bedarf unter Einbeziehung der Unterkunftskosten.
- Der Bescheid wird an den Kunden und in Zweitschrift dem BD3 bzw. der HzW-Sachbearbeitung zugestellt.**
4. Neukunden werden entsprechend dem Kundenpfad registriert und weitergeleitet. Auch hier erhalten die Kunden eine Bestätigung über Vorsprache und Antragstellung. Berechnung und Bescheiderteilung wie unter 3. beschrieben.

Ablehnungen und Bewilligungsbescheide für Weiterbewilligungen sind ebenfalls in Zweitschrift dem BD3 bzw. der **HZW**-Sachbearbeitung zuzustellen.

5. Verfügen Kunden über Einkommen, das sich auf die Kosten der Unterkunft auswirkt, wird der BD3 den sich aus dem Berechnungsbogen ergebenden Eigenanteil einfordern.

6. Die Jobcenter unterrichten den BD3 bzw. die **HZW**-Sachbearbeitung über jede leistungsrelevante Änderung durch Übersendung einer Zweitschrift des Änderungsbescheides oder z.B. bei Aufhebung der Bewilligung während des laufenden Bewilligungsabschnittes.

7. Dem Jugend- und Sozialamt ist bekannt, dass seitens JCF mit zeitlich befristeten (6 **bzw. 12** Monate) Bewilligungsabschnitten gearbeitet wird. Von dort wird durch Wiederholung überwacht, ob durch die Jobcenter eine Weiterbewilligung erfolgt ist.

8. Die Jobcenter stellen eine zeitnahe Bearbeitung in Unterbringungsfällen sicher. Es bleibt den Standorten überlassen, ob die Bearbeitung ggf. zentral durch Sachbearbeiter/innen pro Haus oder Leistungsteam oder dezentral erfolgt.

## **2. ZVU (Zentrale Vermittlung von Unterkünften) Wohnheim/ Hotel (Liste Anlage I)**

Die Unterkunftskosten werden zentral über 51.F4, Fachreferat Finanzsteuerung, abgerechnet. Über SGB II sind daher keine Unterkunftskosten zu zahlen.

### **Im Übrigen ist wie unter Punkt 1 beschrieben zu verfahren.**

Unterschiede ergeben sich lediglich bei der Höhe der Unterkunftskosten in den jeweiligen Einrichtungen, da diese variieren.

## **3. Unterkunft Rotlintstr. 76**

Ab dem 1.1.2008 werden die Unterkunftskosten (Miete und Nebenkosten) direkt über die Leistungsakte angewiesen. Die Kunden erhalten bei Einzug einen Vertrag von der Integrativen Drogenhilfe (IDH), aus dem Miethöhe / Nebenkosten und die Wohnungsnummer hervorgehen. Da in den Betriebskosten Kosten für Strom, Kochen, Licht / Elektro, Heizung und Warmwasser enthalten sind, ist der komplette Energiekostenanteil (**7,77 %**) von der Regelleistung abzusetzen. Im Betreff der Überweisung ist „Miete für Monat xx“ sowie „Name des Kunden und Wohnungsnummer“ anzugeben.

Hinweis: Waschmaschinen, Trockner, Herd, Kühlschrank befinden sich im Haus und verbleiben dort bei Auszug eines Kunden.

## **4. Notschlafstätten**

(Ostparkstr. 16, Schielestr. 26, Drogennotdienst - Elbestr. 38, La Strada - Mainzer Landstr. 93, Notbetten Rudolfstr. 18, Notbetten Weserstr. 5, Notbetten Am Burghof 43-45)

Die Unterkunftskosten werden zentral abgerechnet. Über SGB II sind daher keine Unterkunftskosten zu zahlen.

Die monatlichen Einzelbelege werden vom Jugend- und Sozialamt an JC 87 geleitet. Dort werden die Belege vorsortiert und den zuständigen Jobcentern übersandt. Die monatlichen Einzelbelege sind zur **e-Akte** zu nehmen.

gez.

Czernohorsky-Grüneberg  
Geschäftsführerin